



GESETZLICHE ÄNDERUNG IM STEUER- UND SOZIALVER- SICHERUNGSRECHT ZUM JAHRESWECHSEL 2020/2021

Wie in jedem Jahr treten auch ab Januar 2021 wieder einige wichtige Neuerungen in Kraft, über die wir Sie nachfolgend gerne informieren möchten:

Mindestlohn

Das Bundeskabinett hat die dritte Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Damit wird der gesetzliche Mindestlohn je Zeitstunde ab den folgenden Daten angehoben auf:

1. Januar 2021	EUR	9,50
1. Juli 2021	EUR	9,60
1. Januar 2022	EUR	9,82
1. Juli 2022	EUR	10,45

Wir empfehlen Ihnen das Bruttogehalt Ihrer Mitarbeiter entsprechend den Anforderungen des gesetzlichen Mindestlohns ab 01.01.2021 zu überprüfen.

Berechnungsbeispiele für den Mindestlohn ab 01.01.2021:
Bei einer 40 h-Woche beträgt die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit 173,33 Stunden.
173,33 h x 9,50 € = 1.646,63 € Bruttogehalt
Bei einer 38 h-Woche beträgt die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit 164,67 Stunden.
164,67 h x 9,50 € = 1.561,36 € Bruttogehalt

Wie berechnet sich die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit? Nutzen Sie hierfür bitte eine der folgenden Formeln:

$Wochenarbeitszeit \times 52 \text{ Wochen (Jahresarbeitszeit)} / 12 \text{ Monate} = \text{Monatsarbeitszeit}$
 $Wochenarbeitszeit \times 13 \text{ Wochen} / 3 \text{ Monate} = \text{Monatsarbeitszeit}$



Mindestlohn bei Auszubildenden

Bereits in 2019 hat der Bundestag die Reform des Berufsbildungsgesetzes und damit auch einen Mindestlohn für Auszubildende beschlossen. In 2021 beträgt im ersten Lehrjahr die Mindestausbildungsvergütung EUR 550,00. Im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr steigt der Mindestlohn um 18 %, 35 % bzw. 40 % gegenüber der Vergütung im ersten Lehrjahr.

Wer sich schon 2019 in einer Ausbildung befand, profitiert nicht von der Neuregelung. Außerdem sind Ausnahmen von der Mindestvergütung möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

Solidaritätszuschlag

Ab 01.01.2021 wird bei vielen Steuerzahlern der Solidaritätszuschlag nicht mehr berechnet werden. Die Berechnung ergibt sich wie folgt:

Jahreseinkommen	
bis zu EUR 61.717,00	es fällt kein Solidaritätszuschlag an
bis zu EUR 96.409,00	es wird die sogenannte Minderungszone angewandt
ab EUR 96.409,00	der volle Prozentsatz (5,5%) ist zu berechnen

Für Verheiratete verdoppeln sich diese Beiträge.

Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung wurde von 1,1 % auf 1,3 % erhöht. Dieser gilt für bestimmte Personengruppen in der gesetzlichen Krankenversicherung, aber auch für Personen, die privat krankenversichert sind.



Der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird auch beim Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer berücksichtigt. Für diese ist der Betrag zu zahlen, der sich bei Anwendung der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zzgl. des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes ergibt, maximal bis zur Hälfte des tatsächlichen Beitrags. Demnach beträgt der Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2021 insgesamt EUR 384,58 (7,95 % von EUR 4.837,50).

Umlagebeitrag für Minijobber

Die Umlagebeiträge für Minijobber stiegen ab dem 1. Oktober 2020 wie folgt:

U1 (Erstattung bei Krankheit)	von 0,9 % auf 1 %
U2 (Erstattung bei Mutterschaft)	von 0,19 % auf 0,39 %

Beitrag zu Arbeitslosenversicherung

Im Jahr 2021 bleibt der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung stabil bei 2,4 %. Diese Regelung wurde bis 31.12.2022 befristet.

Insolvenzgeldumlage

Der Umlagesatz steigt in 2021 von bislang 0,06 % auf 0,12 %.

Sachbezugswerte für Verpflegung

Im Jahr 2021 wird der Monatswert für Verpflegung EUR 263,00 betragen. Damit sind für verbilligte und unentgeltliche Mahlzeiten folgende Werte anzusetzen:



Frühstück	EUR	55,00 monatlich	– 1,83 € täglich
Mittagessen	EUR	104,00 monatlich	– 3,47 € täglich
Abendessen	EUR	104,00 monatlich	– 3,47 € täglich

Sachbezugswert freie Unterkunft

Der Sachbezugswert für eine freie Unterkunft beträgt bundeseinheitlich EUR 237,00 monatlich. Bei Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Auszubildende gelten andere Werte:

- » Aufnahme in Gemeinschaftsunterkunft oder im Haushalt des Arbeitgebers Minderung um 15 %
- » Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende Minderung um 15 %
- » bei Belegung mit zwei Beschäftigten Minderung um 40 %
- » bei Belegung mit drei Beschäftigten Minderung um 50 %
- » bei Belegung mit mehr als der Beschäftigten Minderung um 60 %

Bei zwei oder mehr Minderungen sind die Prozentwerte zu addieren.

Erhöhte Pendlerpauschale

Als Ausgleich von Aufwendungen für Fernpendler wird für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 (befristeter Übergangszeitraum) die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer wie folgt angehoben:



- » auf EUR 0,35 pro Kilometer (Veranlagungszeitraum 2021 bis 2023)
- » auf EUR 0,38 pro Kilometer (Veranlagungszeitraum 2024 bis 2026)

Für die ersten 20 Kilometer gelten weiterhin EUR 0,30 je vollen Kilometer. Die Höchstgrenze von EUR 4.500,00 pro Kalenderjahr bleibt bestehen.

Mobilitätsprämie

Die Mobilitätsprämie ist eine befristete steuerliche Förderung für Geringverdiener, die für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 eingeführt wurde und zusätzlich zur Entfernungspauschale gewährt wird. Sie wird bei der Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigt.

44 €-Gutscheine

Die Sachbezugseigenschaft von Geldkarten und Gutscheinen ist noch immer nicht abschließend geregelt. Sollten Sie Ihren Arbeitnehmern solche Leistungen gewähren wollen, sprechen Sie uns bitte an.



Neue Kündigungsfrist bei gesetzlichen Krankenkassen

Bisher waren Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse 18 Monate an ihre Entscheidung gebunden. Ab Januar 2021 verringert sich diese Bindungsfrist auf 12 Monate. Darüber hinaus ist ein Wechsel der Krankenkasse auch ohne Bindungsfrist möglich, wenn ein Arbeitgeberwechsel stattfindet.

Elektronische Bestätigung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse

Ab 01.01.2021 entfallen die Mitgliedsbestätigungen der Krankenkassen in Papierform. Die Krankenkassen reagieren auf Anmeldungen mit einer elektronischen Rückmeldung zum Beginn-Datum der Beschäftigung und der Mitteilung, ob eine Mitgliedschaft besteht.



Kurzarbeitergeld

Wer mehr als EUR 410,00 Kurzarbeitergeld erhalten hat, ist verpflichtet, im nächsten Jahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Bitte informieren Sie Ihre Arbeitnehmer entsprechend.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner von DORNACH wenden.

Freundliche Grüße

Ihr DORNACH Team



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Dieses Informationsschreiben ist ein Newsletter der DORNACH Gruppe.

Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNACH GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31 – 438, Mail: info@dornbach.de

Copyright 2020 DORNACH. Alle Rechte vorbehalten.